



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Entwicklungsgang des englischen Parlaments.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Entwicklungsgang des englischen Parlaments.



udolf Gneist ist unzweifelhaft derjenige Gelehrte in Deutschland, der sich um die Erforschung und Darstellung der englischen Verfassung die größten Verdienste erworben hat. Indem er die Eigenartigkeit der englischen Verhältnisse untersuchte und ins Licht stellte, hat er den Wahn zerstört, als ob diese Verhältnisse ohne weiteres auf andre Länder und Völker übertragbar seien und als ob uns das Heil davon kommen könne, daß wir einfach das Vorbild des englischen Musterstaates slavisch nachahmen; er hat der allein richtigen Ansicht zum Durchbruch verholfen, daß jedes Volk nach seiner Façon frei und glücklich werden muß. Zuerst hat Gneist das englische Selfgovernment dargestellt (dritte Auflage 1871), dann das englische Verwaltungsrecht (dritte Auflage 1883/84); den dritten Hauptteil der Gesamtaufgabe, die Parlamentsverfassung, wollte er längere Zeit jüngern Kräften zur Behandlung überlassen, für welche die Bausteine bereit lagen. Da sich aber diese jüngern Kräfte nicht zur Arbeit einstellten, so entschloß er sich, die Aufgabe zunächst in kurzer, übersichtlicher Form selbst zu lösen, und er hat dies in einem Bande von 407 Seiten gethan, welcher vor kurzem in dem Verlage des „Allgemeinen Vereins für deutsche Literatur“ als Nr. 53 unter dem Titel: „Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom neunten bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts“ erschienen ist.

Wenn man das heutige englische Parlament ins Auge faßt, so hat man freilich Mühe, es in seinem Ahnherrn wiederzuerkennen. Ursprünglich, so lange die Angelsachsen eine bloß kantonale Verfassung hatten, bestand auch bei ihnen die volle Volksversammlung, wie sie Tacitus in der Germania beschreibt; sobald aber die Kantone zu einem Volksganzen verschmolzen, hörte auch die Möglichkeit einer Volksversammlung auf. Eine solche hat auch bei den Gothen, Franken u. s. w. niemals bestanden, und konnte nicht bestehen, da schon aus Mangel an geeigneten Wegen, an Transportmitteln, an Gelegenheit, sich mit ausreichendem Mundvorrath zu versehen, solche Zusammenkünfte von Hunderttausenden zur Beratung von Gesetzen, Friedensschlüssen u. dergl. sich von selbst verbieten mußten. Auch von der streng republikanischen Verfassung der Sachsen ist nur bezeugt, daß sie durch eine kleine Zahl von abgeordneten Boten von Zeit zu Zeit gemeinsame Angelegenheiten besprachen. Die Natur der Sache zwang dazu, die Volksversammlungen in der einen oder andern Weise zu Delegirtenversammlungen umzugestalten. Und wiederum brachte es die Sitte mit sich, daß die von fern Herkommenden nicht anders als mit einem

größern Gefolge und Troß erscheinen konnten. Die großen Versammlungen der karolingischen Monarchie beschränkten sich demgemäß auf eine Heerschau über einen Teil der bewaffneten Macht und eine damit verbundene Versammlung von Magnaten. In etwas verkleinertem Maßstabe gelten alle diese Grundverhältnisse auch für England seit der Vereinigung der Kleinstaaten zu einer nationalen Monarchie. In einem Lande, bedeckt mit Waldungen, durchschnitten durch tiefe Ströme oder durch ausgedehnte Sümpfe und nur schlecht versehen mit Verkehrsmitteln, muß der Dienst sogar bei der Grafschaftsversammlung mit den notwendigen Geschäften des Ackerbaues schwer vereinbar gewesen sein; völlig un- ausführbar erschien es, eine Versammlung des Gesamtvolkes zu stande zu bringen und jeden freien Mann an einen möglicherweise von seinem Wohnsitze sehr entfernten Ort zu laden. So geschieht es mit Naturnotwendigkeit, daß auch die angelsächsischen Landesversammlungen ein aristokratisches Gepräge tragen, daß nur die höhern Klassen an ihnen teilnehmen können, und daß auch hier der Besuch dieser Versammlungen, der „Witenagemote,“ der *conventus sapientum* (witan angelsächsisch = sapiens) oder *consilia magnatum, procerum* u. s. w. nicht sowohl als ein kostbares Recht aufgefaßt wird, sondern als eine lästige Pflicht. Deshalb sind die Landesversammlungen auch nicht zahlreich besucht gewesen; beispielsweise ergiebt eine volle Landesversammlung, welche 934 zu Winchester gehalten wurde, als anwesend: den König, vier Häuptlinge von Wales, zwei Erzbischöfe, sieben Bischöfe, vier Äbte, zwölf Ealdormen, zwei- undfünfzig Thane, zusammen also zweiundneunzig Personen. Das Volk übte bei diesen Versammlungen so gut wie keinen wirklichen Einfluß; aber wie man auch bei der Kaiserwahl in Deutschland den zustimmenden Zuruf der versammelten Volksmasse zur Wahl der Kurfürsten nicht entbehren mochte, so bestand diese rein formelle Einwirkung des Volkes auch in England fort; der „Umstand,“ die Corona der freien Männer, welche beim Witenagemot zugegen war, ließ es sich schwerlich nehmen, populäre Beschlüsse der „Weisen“ mit Beifall zu begrüßen, mißliebigen aber auch Zeichen des Unmuts entgegenzusetzen. Als Gegenstände der Beratung dieser Versammlungen lassen sich bezeichnen: 1. die etwa notwendig werdenden Änderungen des überkommenen Volksrechtes, d. h. der Grundsätze über Vermögens-, Familien- und Hausrecht, der Befetzung des Gerichts, der Rechtspflege; 2. die wichtigsten Einrichtungen des weltlichen Gemeinwesens, namentlich Anordnungen über das Heerwesen, über die Aufrechthaltung des Friedens, die Verwaltung des Gerichts u. s. w.; 3. die Gesetzgebung über die kirchlichen Angelegenheiten. So sind die Einführung des Kirchenzehntens, die Heilighaltung des Sabbats, die strengere Beobachtung von Festtagen und Fastengeboten, die Zulassung des Mönchtums von den Witenagemoten behandelt worden. Wir vermiffen dabei, daß die Landesversammlung auch über finanzielle Dinge gehört worden wäre; dies erklärt sich aber daraus, daß das Staatswesen dieser Zeit noch ganz auf Naturalwirtschaft beruht und daß es ein

Besteuerungssystem noch nicht kennt. Die Ladung zur Versammlung ging vom Könige aus, dem sehr oft viel daran liegen mußte, seinen Absichten durch die Zustimmung der Magnaten Recht und Nachdruck zu verleihen und ihre Durchführung dadurch zu erleichtern; aus dieser Erwägung erklärt es sich, daß die Könige auf Berufung der Witenagemote Gewicht legen und in dieser Einrichtung mehr eine Förderung ihres Ansehens erblicken als eine Beschränkung.

Die Zerrüttung des angelsächsischen Volkes, die Spaltung der Königsfamilie selbst durch die Verschwägerung mit der dänischen Familie des Carl Godwin, die Zerklüftung der Magnaten in nationale und kirchliche Parteien führten den Sieg eines fremden Eroberers herbei. Nach einer von Sismondi mitgeteilten Erzählung hatte Robert der Teufel, Herzog der Normandie, bei Gelegenheit eines Besuches bei dem Grafen von Flandern Gefallen an dessen Tochter gefunden und nach einem mittelalterlichen Brauche massivster Art sich als Gastgeschenk erbeten, daß diese Tochter nächstlicher Weise zu ihm komme. Um die Ehre der jungen Gräfin zu retten, wurde die schöne Kürschnertochter Harlot untergeschoben, an welcher der Herzog so großes Gefallen fand, daß er nicht nur die Täuschung verzieh, sondern die Kürschnertochter zeitlebens als Beischläferin behielt. Aus diesem Verhältnis entsproßte Wilhelm der Eroberer, ein Mann, der in seltener Weise die bösen Charakterzüge der menschlichen Natur mit den großen Eigenschaften eines Herrschers verbunden hat. Niemand liebte ihn, niemand hoffte etwas von seinen Tugenden; das scheinbar Gute an ihm war niemals wirklich gut, sondern irgendwie mit einem persönlichen Interesse verquickt. Indem der Heerbann von Meria und der größte Teil der weltlichen Magnaten sich in treuloser Neutralität von Kampfe zurückhielten und König Harald lediglich auf den häuerlichen Heerbann von Wessez sowie auf zahlreiche Gefolgsmänner und Söldner angewiesen war, siegte Wilhelm der Eroberer im Oktober 1066 bei Hastings oder Senlac, wodurch nicht bloß König Harald, sondern die angelsächsische Nation überhaupt überwältigt wurde. Wilhelm hat sich indes selbst nicht als Eroberer angesehen, sondern als rechtmäßigen Herrn, dem Harald entgegen feierlichen Verheißungen den Thron habe vorenthalten wollen; demgemäß behandelte der Sieger alle Angelsachsen, die gegen ihn das Schwert gezogen hatten, als Rebellen, die Leib und Leben, Hab und Gut im Grundsatz verwirkt hatten und bloß durch Begnadigung fernerhin im Besitze ihrer Güter bleiben konnten. Die Folge war, daß die aus der angelsächsischen Zeit überkommenen Befugnisse der Krone zu thatsächlich absoluten Staatshoheitsrechten erweitert wurden; beispielsweise wird für alle Grundbesitzer im *domesdaybook* oder „Rechtsgrundbuch“ — in welchem aber durchaus nicht die Zahl der Ritterlehen auf 60215 festgesetzt worden ist — genau bestimmt, wie viel schwer bewaffnete Krieger sie auf Grund ihres Besitzes zu stellen haben, und so eine stramme Lehnsdienstpflicht — mit schweren Bußen für mangelhafte Erfüllung — begründet; ebenso wird der König durch den persönlichen Dienst

der Kron- und Untervasallen befähigt, nach eignem Ermessen Krieg anzufangen oder Frieden abzuschließen, während früher hierzu ein Beschluß der Landesversammlung erforderlich gewesen war. An Stelle der Landesversammlung treten periodische Hoffeste an den drei großen christlichen Festtagen, aber mit ganz verändertem Charakter; die Normannenkönige regieren das Land durch Kabinettsbefehl und Gnadenbriefe, ohne ihren Mannen (barones) einen andern Einfluß zu gestatten als in widerruflichen Ämtern und Kommissionen. Es giebt in der That im ersten Jahrhundert der Normannenherrschaft keine Gesetze, die aus der freien Beratung von Ständen hervorgegangen wären; die sogenannten „Gesetze“ dieser Zeit sind Proklamationen, Charten, Amtsanweisungen, wie schon der Stil ergiebt: überall heißt es kurz und gut: Der König will, befiehlt, verordnet. Das ständische Wesen ist nicht vollständig erloschen, aber es fristet nur ein Scheindasein; die Stände sinken zu beratenden Hoftagen und Notabelnversammlungen herab. Gefördert wurden die Rechte der Könige namentlich auch durch den Gegensatz der beiden Elemente des Volkes, der eingebornen Angli und der eingedrungenen Francigeræ; wenn auch den Proklamationen Wilhelms I. nach beide Stämme gleichberechtigt sein sollten, so betrachteten sich die siegreichen Francigeræ doch thatsächlich als die Herren, und da sie die Großvasallenschaft ausmachten, so fehlte es ihnen an einem festen Halt nach unten in der angelsächsischen Bevölkerung, wie dieser anderseits es an führenden Männern in der Umgebung des Königs gebrach. Wenn also Allen im 35. Bande der Edinburgh Review behauptet hat: „Der Name und wahrscheinlich auch die Zusammensetzung der angelsächsischen Reichsversammlung wurde bei Ankunft der Normannen geändert; ihre Thätigkeit aber blieb dieselbe und setzt sich ins heutige Parlament fort,“ so ist diese aus parlamentarischem Übereifer gemachte Behauptung ersichtlich falsch; vielmehr mußte sich als Ersatz für die gesetzgebenden Magnatenversammlungen später in völlig neuer Weise eine parlamentarische Körperschaft bilden, da selbst die alten Hoffeste seit 1139, unter der Regierung des leichtsinnigen Stephan, allmählich verschwunden sind.

Über hundert Jahre hatte die Herrschaft der Normannenkönige gedauert, bis ihre Gewalt einen ersten harten Stoß erlitt. König Heinrich III. sah sich genötigt, in dem mit Thomas a Becket und weiterhin mit Papst Alexander III. geführten Kirchenstreit am Ende nachzugeben (1171) und auf einige seither von der Krone geübte Rechte zu verzichten. Die damit in das System der absoluten Krongewalt gelegte Bresche konnte nie mehr geschlossen werden, und als König Johann ein in jedem Betracht abscheuliches und schädliches Regiment führte, kam es zu einer allgemeinen Erhebung, welche dadurch unwiderstehlich wurde, daß sie von einer einheitlich gewordenen Nation ausging. Fünf Geschlechter hatten jetzt unter einer Kirche, einem Königtum, einem Verwaltungssystem in gleichem Frieden und gleichem Druck miteinander gelebt; das Gemeindegelieben hatte die Verheiratungen der Angli und Francigeræ zu einer täglichen Er-

scheinung gemacht; es war allmählich ein neues insulares Volkstum entstanden mit ganz überwiegend angelsächsischem Gepräge: wie oft ist von sprachkundiger Seite hervorgehoben worden, daß das verwältschte Normannentum trotz seiner Jahrhunderte hindurch hervorragenden gesellschaftlichen Stellung in die heutige englische Sprache nicht ein Zehntel seiner Wörter, in das englische Vaterunser nur drei Worte einzuführen vermocht hat. Die ganze Vasallenschaft erhob sich 1215 gegen den erbärmlichen König, und unter zweitausend Rittern, welche auf Ostern zu Stanford sich versammelten, begegnet lehrreicherweise kaum ein Name aus den im ersten Jahrhundert nach der Eroberung hervorragenden normannischen Familien, wohl aber zahlreiche Barone aus den nördlichen Grafschaften und besonders viele Angehörige des seit Heinrich I. in den Großämtern emporgewonnenen Amtsadels. Die Prälaten unter Führung des Primas Stephan Langton, eines Mannes von festem, reinem Charakter, und die Bürgerschaft von London schlossen sich an den Adel an, und so wird der König gezwungen, auf der Wiese von Runnimede vom 15. bis zum 19. Juni 1215 über Frieden zu verhandeln und seine Unterschrift unter die Magna Charta zu setzen. Es ist erstaunlich, wie wenig diese Verfassung, welche die einzelnen Stände vor königlicher Willkür schützen soll, an eigentlich parlamentarischen Rechten enthält; kein Zustimmungsrecht zum Erlaß königlicher Verordnungen, keines zur Ausschreibung von Steuern, keine Zusicherung periodischer Versammlungen zur Verhandlung von Landesbeschwerden, sondern nur ein Versprechen, daß bei zwei positiven Abänderungen der rechtlichen Bedingungen des Lehnbesitzes die Kronvasallenschaft versammelt und gehört werden und ihre Zustimmung geben soll; diese zwei Fälle sind erstlich Geldforderung statt Kriegsdienst, zweitens außerordentliche Erhebung von Hilfsgeldern. Mehr als dies hat die englische Vasallenschaft in Waffen, verbunden mit der Kirche, getragen von der lauten Sympathie des Landes, auf dem Höhepunkte ihrer Erfolge nicht beansprucht! Im 61. Artikel der Magna Charta wurde zwar ein Widerstandsausschuß für den Fall bestellt, daß der König sich von der Verfassung sollte losmachen wollen, und fünfundzwanzig Barone, unter ihnen bezeichnenderweise der Mayor von London, wurden ermächtigt, nötigenfalls den König durch Auspfändung und Wegnahme seiner Burgen zur Einhaltung seiner Pflicht zu zwingen; aber dieser Artikel, auf Grund dessen der Ausschuß 1216 einen französischen Prinzen gegen Johann herbeirief, wurde schnell unpopulär und deshalb auf dem „Concilium“ zu Bristol unter Heinrich III. bald wieder fallen gelassen. Die Magna Charta enthält demnach an formellen Verfassungsrechten überraschend wenig; aber sie enthält dafür bereits die größten Züge der englischen Staatsentwicklung; sie sichert allen Engländern gleichmäßigen Rechtsschutz für Person und Vermögen zu und gründet darauf die Verfassung; es liegt darin, daß dieser Schutz allen ohne Ausnahme zu Gute kommen soll, ein Pfand für die Versöhnung der Stände; die höheren Klassen haben das Gefühl, daß sie auf die Dauer keine

„Freiheiten“ behaupten können, wenn nicht den schwächeren Klassen die persönliche Freiheit verbürgt wird. Alle Kämpfe nehmen fortan die Richtung auf sichere Schranken gegen die persönliche Regierung, und solange der Streit sich darum dreht, stehen Geistlichkeit und Volk fortwährend zum Adel. Um die Magna Charta zu sichern, wurde beständig das Verlangen laut, daß sie bei jedem Anlaß bestätigt werde, und es ist dies bis zum Ende des Mittelalters auch achtunddreißigmal geschehen. Unter Heinrich III., der 1216 erst ein neun-jähriges Kind war, folgen nun die „Concilien“ rasch aufeinander, Reichsversammlungen, wie sie Heinrich II. im Kirchenstreite wieder berufen hatte, um sich gegenüber dem Papste mehr Rückhalt zu schaffen, so wurde zu Bristol, wie erwähnt, der Artikel 61 vom Concilium gestrichen, 1227 der König zu Oxford für großjährig erklärt. Eine große Versammlung zu London vom Jahre 1246 wird von den Geschichtschreibern zuerst als *parliamentum* bezeichnet, und von da an wird dieser Ausdruck immer häufiger gebraucht, ohne daß aber die älteren Bezeichnungen *concilium*, *colloquium*, *curia* verdrängt würden. Am 11. Juni 1258 ladet Heinrich III. selbst zu einem *parliamentum* nach Oxford ein, wo die Prälaten, Grafen und „nahezu hundert Barone“ erschienen. In den Wirren der nächsten Zeit geschah es zuerst im Januar 1265 auf Antreiben des Grafen Simon von Montfort, daß nicht bloß Prälaten, Grafen und Barone, sondern auch zwei Ritter aus jeder Grafschaft, aus einigen Städten je zwei Bürger und aus den fünf Höfen je vier Männer zur Reichsversammlung geladen wurden, alle im Namen des Königs, durch Ausstellung von Geleitsbriefen (*writs*). Der Zweck ihrer Beteiligung war mit den Worten: *Nobiscum tractaturi et super praemissis auxilium impensum* noch vieldeutig ausgedrückt, und es war auch noch keine Rede davon, daß man diese einmalige Berufung von Rittern und Bürgern ins *parliamentum* als einen Vorgang von bleibender Bedeutung angesehen hätte. Aber gleichwohl ist er dies geworden. Die Krone selbst erkannte, daß gegenüber der immer trotziger und selbstbewußter auftretenden Baronie es notwendig war, die besitzenden Klassen zur Reichsstandschaft zuzulassen, wenn das königliche Regiment sich behaupten wollte; und so hat sich in England eben jene Einheit der Interessen von Königtum und Bürgertum gezeigt, welche wohl auch in der deutschen, aber noch vielmehr in der französischen Geschichte hervortritt. In dem Parlamente von 1265 läßt sich bereits das sich allmählich gestaltende *house of commons* erkennen, wenn auch erst in schwachen Umrissen; auch der Großadel mußte begreifen, daß er allein durch seine Beteiligung an der Regierung kein Gleichgewicht der Gewalten zustande brachte und die Parlamentsverfassung nur durch Aufnahme der Mittelstände, der *communitates*, Halt und Gleichgewicht erlangte.

Unter den drei Eduarden hat die angelsächsische Monarchie wieder ein aufsteigendes Zeitalter gehabt; der Initiative dieser Monarchen, von denen Eduard I. der größte war, welcher nur mit König Alfred verglichen werden kann, ver-

dankt England die positiven Grundlagen seiner freien Verfassung, nämlich die Verbindung aller Funktionen der Landesverwaltung mit den größern Kommunalverbänden, d. h. das später sogenannte Selbstgovernment, und dann die Fortbildung der Reichsstände zu den beiden Häusern des Parlaments. Das Selbstgovernment erzeugt z. B. eine Verbindung der Kriegsverwaltung mit der Grafschaft, welche die trefflichsten Früchte getragen hat; da die Lehnsmiliz allmählich sich mehr und mehr in Zahlung von „Schildgeldern“ aufgelöst hatte, so tritt als Ersatz die Grafschaftsmiliz ein; alle liberi homines vom fünfzehnten bis zum sechzigsten Jahre wurden für wehrpflichtig erklärt, und der römischen Centurienverfassung entsprechend wurden fünf Stufen von liberi homines gebildet von fünfzehn, zehn, fünf, fünf bis zwei und weniger als zwei Pfund Silber Einkommen; das Heer bestand von nun ab aus Lehnleuten, welche mit ihrem Gefolge die Reiterei bilden, und aus den Grafschaftsmilizen, welche das drei- bis achtmal stärkere Fußvolk liefern; das letztere bestand aus Pikemännern und Streitaxtmännern, aus schweren und leichten Bogenschützen, und hat seine Disziplin und Tüchtigkeit in dem hundertjährigen Kriege gegen die Franzosen glänzend bewährt. Was aber die Bildung der Reichsstände angeht, so gewinnt zunächst das Magnum concilium feste Gestalt, d. h. ein periodischer Reichsrat, der als erweiterter Staatsrat dient und an die Stelle des Versuchs der Magna Charta tritt, die gesamte Kronvasallenschaft als landständischen Körper zu berufen. Diese an den polnischen Reichstag erinnernde Körperschaft hatte sich als unhandlich erwiesen; aber eine Auswahl der Kronvasallen zum Zwecke von Geldbewilligungen und zur Abhaltung von Staatsberatungen hatte Heinrich III., wenn auch widerwillig, bei jeder Verlegenheit einberufen müssen. Eduard I. gab diesen Versammlungen die geregelte Gestalt eines weitem Staatsrates zum Dienste der Krone, indem er die hervorragenden Magnaten in gewissen Zwischenräumen berief; er erreichte damit, daß der Großadel, welcher zweihundert Jahre lang trotz aller Lehnseide die stetige Gefahr für die Krone gebildet hatte, fortan in normalen Zeiten eine Stütze des Thrones wurde. Die Befugnisse des Magnum concilium, an welchem Prälaten, Magnaten und auch nicht lehntragende Vertrauensmänner des Königs teilnahmen, erstreckten sich auf das höchste Gericht über Pairs, königliche Beamte u. s. w., auch Steuerbewilligung und Beratung von Gesetzen; ohne sein Berordnungsrecht aufzugeben, hat Eduard I. doch alle wichtigen Gesetze dem Magnum concilium unterbreitet und damit die alte Idee, welche auch den Witenagemoten zu Grunde gelegen hat und alle Abänderungen des jus terrae an den consensus meliorum terrae bindet, aufs neue belebt. Naturgemäß pflegten sich die Ladungen an die Vertreter der großen Geschlechter zu wiederholen, und so bildete sich allmählich, aber viel langsamer als anderswo, die Erblichkeit der weltlichen Pairie; nicht schon nach sechs Menschenaltern, wie sonst, hat sich diese Erblichkeit festgestellt, aber gekommen ist sie doch umso mehr, als die Mitglieder des Magnum concilium

auch eine gewaltige lokale Stellung hatten; sie sind die kriegserfahrenen Leiter der Grafschaftsmiliz und die Spitzen der Polizeiverwaltung gewesen. An den so konsolidierten Reichsrat schlossen sich nun die *commoners* an. Eduard I. fand wiederholt die Berufung von Vertretern der „Gemeinschaften“ (*communitates*), d. h. der Grafschaften und der Städte, geraten, wenn es galt, „gemeinsame Gefahren mit gemeinsamen Kräften zu tragen“; so wurden 1295 bei ernsthafter Kriegsnot zwei Ritter aus jeder Grafschaft und zwei Bürger aus nicht weniger als 115 Städten und Burgen (*cities and boroughs*) entboten, und zwar galt es vor allem der finanziellen Bedrängnis abzuhelpfen und dem Könige, welcher mit den Hilfs- und Schildgeldern der Kronvasallen nicht ausreichte, die *tallagia* oder *carucagia*, die Grundsteuern der Städte, Freisassen und Domänenbauern, zur Verfügung zu stellen und auch das bewegliche Vermögen mit einem Bruchteile des Einkommens, einem Zehntel, Fünftel u. s. w., heranzuziehen. Im Zusammenhange mit diesen Steuervorlagen steht es, daß Eduard I. — freilich nach sehr stürmischen Szenen — im November 1297 vom Lager in Gent aus ein von seinem Sohne, dem Prinzregenten, gemachtes Zugeständnis gut hieß und den Ständen, der *communitas*, ein allgemeines Recht der Steuerbewilligung einräumte. Weiterhin erwarben die *commoners* auch einen Anteil an der Reichsregierung; unter den demütigsten Formen, als *vos humbles, pauvres communs*, nahen sie sich dem Throne mit ihren Bitten, aber das Steuerbewilligungsrecht giebt denselben solchen Nachdruck, daß sie meist gehört werden. In Fragen der Gesetzgebung steht den *commoners* anfänglich bloß ein Petitionsrecht zu, aber dieses entwickelt aus sich allmählich das Recht der Zustimmung, und nachdem erst die Formel aufgekommen war: „Der König verordnet auf Antrag der Gemeinen mit Beistimmung der Lords und Prälaten,“ so wird allmählich zu der feierlichen Anerkennung fortgeschritten, daß die Zustimmung der Gemeinen erfolgen muß, ehe eine Verordnung förmliches Gesetz wird; ja die Sprache fängt jetzt erst an, zwischen Verordnungen und Gesetzen scharf zu scheiden.

Dieser Entwicklungsgang der Rechte der Gemeinen führte stillschweigend zur Trennung des Gesamtparlaments in zwei Häuser. Eine solche war zunächst schon Folge des weiten Vorsprungs, welchen die Lords bereits gewonnen hatten, als die *commoners*, anfangs in sehr bescheidener Stellung, hinzutraten. Die Thätigkeit des „großen Rats“ (*Magnum concilium*) schloß sich an als ein Mitsprechen an einer Staatsregierung in ihrer ganzen Machtfülle. Nach ihrer Berufung *ad ardua negotia regni* zogen sich naturgemäß die Magnaten mit dem königlichen Räte zurück und ließen die Vertreter der Kommunen für sich. Unter Eduard III. finden die Versammlungen der Gemeinen in einem ihnen überlieferten Raume statt; unter Richard II. treten sie als geschlossene Körperschaft auf, und bei der Absetzung dieses Königs handeln sie als anerkanntes Glied der jetzigen „Stände des Reiches“; der usurpirte Thron der Lancaster stand nicht mehr bloß auf Geburtsrecht allein, sondern auch auf Anerkennung durch das Parlament.

Die Wahlen der Gemeinen geschahen anfänglich ziemlich regellos, und es kommt vor, daß die Sheriffs über Leute als gewählt berichteten, über welche in Wahrheit garnicht abgestimmt war; wenn ein Sheriff gewaltthätig und hart genug vorging, so konnte er die Wähler überrumpeln und erst noch behaupten, der ihm genehme Mann sei nemine contradicente gewählt. Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts aber entwickelte sich ein Parteileben und eine Parteiorganisation; man nimmt jetzt allgemein Anteil am Ausfall der Wahlen und umgiebt sie mit Bürgschaften: der Wahlakt soll vierzehn Tage vorher bekannt gemacht, sein Ergebnis soll in voller Versammlung verkündigt, das Protokoll förmlich unterschrieben werden u. s. w.; ein Sheriff, welcher das Gesetz verletzt, soll mit einer Strafe von hundert Pfund Sterling belegt und die ungehörig ernannten Mitglieder ihrer Tagegelder für verlustig erklärt werden. Wählen darf nur ein Freisasse, qui 40 solidos et ultra per annos expendere possit, d. h. welcher vierzig Schillinge Jahreseinkommen hat. Gewählt werden können für die Grafschaften nur Ritter oder Esquires, milites rem alii de comitatu, welche zwanzig Pfund Grundeinkommen haben, für die Städte nur solche, welche am Stadtrigimente persönlich Anteil nehmen; es bestand in den Städten ersichtlich eine Richtung auf die Oligarchie. Die Gesamtzahl der commoners beläuft sich schließlich auf 74 Ritter als Vertreter der 37 Grafschaften, und reichlich 200 Bürger als Vertreter von über 100 Städten und Burgflecken. Charakteristisch ist, daß kleinere boroughs sich Befreiung vom Parlament als Wohlthat zusichern lassen, weil sie die hohen Tagegelder nicht zahlen mochten; von dem Flecken Tanton heißt es sogar, er sei aus Bosheit mit einer Verurteilung belastet worden — *malitiose ad mittendos homines ad Parliamentum oneratus!*

Dergestalt hat sich bis zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts das englische Parlament in einer Weise gebildet, welche vierhundert Jahre Bestand gehabt hat und in nachhaltiger Art erst durch die drei Reformbills des neunzehnten Jahrhunderts, von 1832, 1867 und 1884, umgestoßen worden ist. Wir verzichten darauf, all den Entwicklungen im einzelnen zu folgen, durch welche die Rechte, namentlich des Unterhauses, bald beeinträchtigt, viel häufiger jedoch vermehrt worden sind. Selbst unter dem selbstherrlichen Regimente der jungfräulichen Königin hat das Unterhaus z. B. 1586 das Recht erkämpft, über bestrittene Wahlen selbst zu entscheiden; die Vorrechte seiner Mitglieder sind stetig gewachsen, und heute steht das Oberhaus vor der Frage seines weitem Bestandes; das Unterhaus dagegen hat die Regierung, wenigstens in allen innern Fragen, in völlige Abhängigkeit von sich gebracht. Dieses Unterhaus aber ist gleichzeitig demokratisirt; es geht seit 1885 hervor aus einer Abstimmung, an welcher etwa fünf Millionen Wähler beteiligt sind. Das ist noch nicht einmal sehr viel im Vergleiche zu den Großstaaten des westlichen festländischen Europas; noch ist das Wahlrecht an den Besitz einer Wohnung oder Mietswohnung von 200 Mark Mietzwert geknüpft; aber es ist mehr als genug gewesen,

um den organischen Fehler sichtbar und fühlbar zu machen, welcher sich allmählich im englischen Staatskörper ausgebildet hatte. Dieser Fehler besteht darin, daß der innere Zusammenhang der alten *communitates*, der Graffschaften und Städte, mehr und mehr gelockert worden ist. Vom englischen Selbstgovernment kann man heute nur noch mit Unrecht reden; an Stelle der alten Ehrenämter sind nach und nach Ortsparlamente der Steuerzahler getreten, *local parliaments* nach dem Ausdruck von John Stuart Mill, wodurch die persönliche Verpflichtung und Verantwortlichkeit im Kommunalverbande beseitigt und die Wurzeln des ganzen Baues der Parlamentsverfassung abgegraben sind; die alten angesehenen Ämter der Schulzen (*constable*) u. s. w. sanken zu bloßen misachteten Polizeibedienungen herab, welche von den bestgestellten Einwohnern durch Stellvertreter versehen werden; das Kommunalwesen ging durch die Aufhebung der persönlichen Bürgerpflichten in das System von Aktiengesellschaften über; an Stelle der persönlichen Leistungen der Mitglieder trat ein kleines besoldetes Beamtentum, welches unter staatlicher Aufsicht steht und also auch staatlichen Einfluß übt; die Zentralisation ist heute in England so ziemlich so groß wie in Frankreich, das System der Ministerialkommissionen und Ministerialerlasse greift immer mehr um sich, alle Welt klagt über das Erlöschen des Gemeindegelstes, *parochial mind*, und die bessern Klassen ziehen sich von den kommunalen Ehrenämtern, welche nichts Wichtiges mehr zu thun haben, allmählich ganz zurück. Man kann nicht leugnen, daß seit der ersten Parlamentsreform vom Jahre 1832, welche die *middle classes*, die Mittelklassen, ans Ruder brachte und die Zahl der Wähler von 400 000 auf etwa 900 000 erhöhte, sehr viel für soziale Reform auf allen Gebieten geschehen ist und schwere Unterlassungssünden des aristokratischen Englands gut gemacht worden sind; es ist Unrecht, wenn man das nicht anerkennen will und nicht daran denkt, daß England z. B. die Aufhebung der Sklaverei mit einem Opfer von 400 Millionen Mark aus Staatsmitteln erkaufte hat. Aber diese Fortschritte werden durch die Zersetzung der alten Grundlage der Parlamentsverfassung, der *communitates*, aufgewogen, und nur wenn sich die englische Nation entschließt, die Graffschaftsverfassung umzubilden und die persönlichen Bürgerpflichten im Selbstgovernment herzustellen, d. h. nur wenn sie ein schweres Opfer auf sich nimmt, das etwa der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland gleichkommt, nur dann wird England die furchtbaren Krisen überstehen, denen es langsam, aber sicher entgegengeht. Daß die Engländer das staatliche Pflichtbewußtsein wiederfinden und die verloren gegangenen Grundlagen ihres freien Staatswesens erneuern werden, das darf man auf Grund der englischen Geschichte wenigstens hoffen, und sehr wahrscheinlich ist es, daß bei diesem Herstellungsprozesse die englische Monarchie, die so lange nur eine Zierde am Staatsbau bildete, wieder zu wirklicher Bedeutung gelangt wie in den schöpferischen Zeiten König Alfreds und der Eduarde.